



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Feuerschutz Gormanns GmbH

Bereich Rauchwarnmelder

Hülsdonk 42g, 41748 Viersen
Tel.: 02162 / 354755
Fax: 02162 / 354756
Mobil: 0171 / 2606575

info@feuerschutz-gormanns.de
www.feuerschutz-gormanns.de

- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Feuerschutz Gormanns GmbH gelten sowohl für den Verkauf und die Montage batteriebetriebener Rauchwarnmelder sowie auch der entgeltlichen und regelmäßigen Wartung und Funktionsprüfung zum Erhalt der Funktionsbereitschaft von Rauchwarnmeldern.
- Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung und haben auch keine Gültigkeit. Ihnen wird hiermit widersprochen. Für den Auftragsinhalt ist die beidseitige Vertragsunterzeichnung mit Datum maßgeblich, sie gilt auch gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
- Der Auftrag gilt als verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht (Widerrufsrecht).
- Alle mündlichen Absprachen - auch solche unserer Mitarbeiter - sind nur dann verbindlich, wenn die Vereinbarungen schriftlich von Feuerschutz Gormanns GmbH bestätigt werden.
- Feuerschutz Gormanns GmbH ist berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- Der Auftraggeber beauftragt die Firma Feuerschutz Gormanns GmbH (nachfolgend kurz Auftragnehmer genannt) sämtliche Wohneinheiten und Fluchtwege des im Vertrag festgehaltenen Objektes mit Rauchwarnmeldern auszustatten.
 - Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Landesbauordnung eines deutschen Bundeslandes den Einbau von Rauchwarnmelder in Treppenhäusern vorschreibt, jedoch auf sämtlichen Flurbereichen, die als Fluchtweg dienen. Rechtlich nicht geklärt ist, ob nun das Treppenhaus ein Fluchtweg ist oder nicht. Zwar haben Treppenhäuser Flurbereiche, diese jedoch müssen nur dann ausgestattet werden, wenn diese mehr als 15 m lang sind. Um sich auf der sicheren Seite zu befinden, empfehlen wir deshalb den Einbau von Rauchwarnmeldern im Treppenhaus.
- Es werden nur die tatsächlichen montierten Rauchwarnmelder in Rechnung gestellt. Die Gesamtzahl der tatsächlichen montierten Rauchwarnmelder ergibt sich aus der technischen Dokumentation.
- Bei jeder Wartung wird die Gesamtzahl der vorhandenen Rauchwarnmelder geprüft und nur der vorhandene Bestand auch berechnet.
- Grundsätzlich werden Rauchwarnmelder nicht in Küchen, Bädern gleich welcher Art, Waschräumen, WC-Anlagen, Gäste-WC, Abstellkammern, Waschküchen und Nutzerkellern installiert. Ferner nicht in offenen Wohnküchen (offenes kombiniertes Wohnen mit Küchenzeile (amerikanisches Model), da diese Räumlichkeiten nicht zu Schlafzwecken geeignet sind und die Auslösung eines Fehlalarms durch das Kochen extrem hoch ist. Ausnahme hier ist nur, wenn die Wohnküche (ausgenommen Bad und WC) der einzige Nutzungsraum der Wohneinheit beinhaltet, oder der Fluchtweg eines zu Schlafen genutzten Raumes durch einen dieser Räume führt.

§ 2 Mitwirkung / Dateninformationen

- Vor der Erstmontage übergibt der Auftraggeber an den Auftragnehmer alle für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes relevanten Objektdaten.
- Im Einzelnen wie folgt:
 - aktuelle Mieterliste mit Anschrift / Etage
 - Kontaktdaten des zuständigen Technikers oder Hausmeisters
 - Mitteilung über Zugänglichkeit der Leerstandwohnungen
 - jegliche gravierende Veränderung des Bestandes (z.B. Zusammenlegung von Wohnungen, Teilabriss eines Gebäudeteils, Aufstockung des Bestandes durch Neubau oder Ausbau von Dachgeschossen etc.)
- Diese Daten werden jeweils einmal jährlich aktualisiert.

§ 3 Vertragspartner

- Der Auftraggeber versichert, sofern er kein Eigentümer des vertragsgegenständlichen Objektes ist, über entsprechende Handlungsbevollmächtigung (Verwaltervollmacht unter ausdrücklicher Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB, und der Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte nach § 174 BGB) zu verfügen. Schließt eine Immobilien- oder Hausverwaltung als Vertreter für den Auftraggeber den Vertrag ab, so haftet diese gegenüber dem Auftragnehmer für das Bestehen ihrer Bevollmächtigung. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen des Auftragnehmers vorzulegen.
- Sofern sich die Eigentumsverhältnisse des vertragsgegenständlichen Objektes, egal aus welchem Grund, ändern, haftet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer für die Erfüllung des Vertrages. Diese Haftung beschränkt sich auf den Zeitraum, bis der neue Eigentümer des Objektes den Vertrag mit dem Auftragnehmer übernommen hat.

§ 4 Montage der Rauchwarnmelder

- Rauchwarnmelder nach der EN 14604 (Euro-Norm) bestehen aus zwei Bauteilen, dem Montageteiler und dem Gerätekorpus. Nach Schraubmontage des Montageteilers (der als Träger des Gerätekorpus dient) an geeigneter Position möglichst mittig an der Raumdecke, ist dieser Montageteiler die einzige feste Verbindung mit der Gebäudesubstanz. Der Gerätekorpus ist mobil und wird nur auf den Montageteiler eingerastet. Bei der vorgenannten Schraubmontage handelt es sich um die Standardmontage bis zu einer maximalen Deckenhöhe von 3,50 m an einer unbeweglichen Konstruktion (z.B. Betondecke). Ebenso als Standardmontage gelten unbewegliche

Deckenkonstruktionen aus Gipsputz, Rigips- oder Holzverkleidung bis zu einer Deckenhöhe von 2,70 m. Jede von den Standardmontagen abweichende Montage wird als Sondermontage behandelt und wird nach Aufwand gesondert abgerechnet. Dem Auftraggeber bleibt es freigestellt, die Sondermontage ausführen zu lassen. Im Fall der Nichtausstattung trägt der Auftraggeber für die Räumlichkeit, die über keinen Rauchwarnmelder verfügt, das alleinige Haftungsrisiko.

- Sofern mit dem Auftraggeber nicht anders vereinbart, werden die Termine der Erstmontage durch eine Benachrichtigung per Briefkasteneinwurf 14 Tage vorher angekündigt.
- Alle Nutzer, bei denen die Erstmontage nicht durchgeführt werden konnte, erhalten eine Benachrichtigung für einen zweiten, für den Nutzer kostenpflichtigen, Montagetermin. Der zweite Termin, liegt zeitlich mindestens 7-10 Tage hinter dem ersten Termin.
- Die Benachrichtigungskarte beinhaltet:
 - die Telefonnummer des Auftragnehmers für eine eventuell individuelle Terminabstimmung.
- Eine Durchsetzung der berechneten Anfahrtpauschale mit dem jeweiligen Mieter sowie auch ein etwaiges Zutrittsrechts durchzusetzen, ist Sache des Auftragsgebers und fällt daher nicht in den Aufgabenbereich des Auftragnehmers.
- Über alle Nutzer, die auch beim zweiten Termin nicht angetroffen wurden, erhält der Auftraggeber eine schriftliche Benachrichtigung vom Auftragnehmer. Die weitere Vorgehensweise wird dann individuell zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.
- Nach Einbau der Rauchwarnmelder wird dem Nutzer eine schriftliche Gebrauchsanleitung in 4 Sprachen ausgehändigt, sowie eine kostenlose mündliche Einweisung für die Rauchwarnmelder gegeben. Ferner erhält jeder Nutzer auf Wunsch des Auftragsgebers kostenlos, eine von uns erstellte Broschüre, wie man sich am Besten in einem Ernstfall erhält.

§ 5 Wartungsumfang / Funktionsprüfung

- Sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Wartung der Rauchwarnmelder beauftragt, wird der Auftragnehmer eine jährliche Wartung und Funktionsprüfung vornehmen.
- Diese umfasst:
 - Die visuelle Funktionsprüfung durch Inaugenscheinnahme vom Boden aus, ob
 - der Rauchwarnmelder noch vorhanden ist.
 - der Rauchwarnmelder äußere Beschädigungen aufweist.
 - grobe Verschmutzungen oder Verstopfungen der Raucheindringöffnung vorliegen.
- Die manuelle Funktionsprüfung erfolgt durch kurze Alarmauslösung.
- Die Wartung umfasst einen eventuell erforderlichen Austausch der Batterie und die Reinigung des Rauchwarnmelders.
- Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer schon jetzt, sofern bei der Wartung und Funktionsprüfung festgestellt wird, dass ein Rauchwarnmelder defekt, beschädigt oder entfernt wurde, sofort durch ein neues, gleichwertiges Gerät zu ersetzen, soweit die Montage ohne zusätzlichen Aufwand für den Auftragnehmer möglich ist.
- Sofern der Geräteaustausch nicht auf Manipulation, Beschädigung oder durch unsachgemäße Handhabung verursacht wurde, ist die Auswechslung des Rauchwarnmelders für den Auftraggeber kostenlos. Bei Fremdverschulden, die auf Grund der vorgenannten Störungen am Rauchwarnmelder verursacht worden sind, werden die anfallenden Kosten dem Auftraggeber - gemäß Störungen/Missbrauch - in Rechnung gestellt.
- Der Auftragnehmer übernimmt ausdrücklich keine Gewähr dafür, dass nach einer von ihm durchgeführten Wartung und Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder bis zur nächsten Wartung und Funktionsprüfung einsatzbereit bleibt.
- Defekte Rauchwarnmelder werden dem Auftraggeber auf Wunsch ausgehändigt, sofern er dieses vorab ausdrücklich wünscht.
- Die Wartung und Funktionsprüfung ist erbracht, wenn auf Grund des geprüften Rauchwarnmelders zu erwarten ist, dass für die Dauer des Wartungsintervalls die Funktionsbereitschaft des Rauchwarnmelders erhalten bleibt.

§ 6 Technische Dokumentation

- Zu jedem vom Auftragnehmer mit Rauchwarnmeldern ausgestatteten Objekts erhält der entsprechende Auftraggeber eine technische Dokumentation. Die chronologische Zeitenfolge dieser Dokumentation beginnt mit dem Einbau der Rauchwarnmelder und wird jährlich, jeweils nach dem Wartungsintervall aktualisiert.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Nutzer relevanten Daten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und anschließend schriftlich zu bestätigen.
- Jede zusätzliche nachträgliche Neuinstallationen von Rauchwarnmelder innerhalb einer Nutzeinheit des Objektes, sowie auch die jährliche Wartung jeder Nutzeinheit wird in einem entsprechenden Formular dokumentiert.
- Der Auftragnehmer behält sich vor, bei der Wartung der Rauchwarnmelder an der Außenseite einen farblichen Aufkleber anzubringen, wodurch erkennbar ist, in welchem Jahr der Rauchwarnmelder zuletzt gewartet wurde.
- Sämtliche Störungsbeseitigungen zwischen dem Einbau der Rauchwarnmelder und den jährlichen Wartungen der Geräte werden ebenfalls schriftlich in einem Formular vom Auftragnehmer festgehalten.
- Die Leistungsnachweise werden vom Auftragnehmer für 24 Monate archiviert. Jeweils alle 12 Monate (ca. 4 Wochen nach der Wartung) erhält der Auftraggeber eine aktuelle Kopie der technischen Dokumentation zugesandt.
- Zur Sicherstellung und Datenaktualisierung der technischen Dokumentation übergibt der Auftraggeber auf Ersuchen des Auftragnehmers, diesem jeweils 14 Tage vor der Erstmontage oder der jährlich durchzuführenden Wartung eine aktuelle Mieterliste.

§ 7 Vertragslaufzeit / Kündigung

- Die jeweilige Laufzeit ergibt sich aus dem mit Ihnen geschlossenen Vertrag und wird individuell vereinbart.
- Jeder Vertrag kann zum Ende der vereinbarten Laufzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Sofern keine rechtzeitige Kündigung des mit Ihnen geschlossenen Vertrages erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit der Wartung und Funktionsprüfung um jeweils 12 Monate.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kündigung vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich per Einschreiben erfolgen muss. Kündigungen per Fax, per @-mail oder als einfacher Brief werden nicht anerkannt und stellen keine rechtswirksame Beendigung des Vertrages dar. Bei abgeschlossenen Verträgen die eine Gerätemiete beinhalten, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Laufzeit jeweils um weitere fünf Jahre.
- Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Auftragsgeber sind wir berechtigt, unsere Leistungen einzustellen und dem Auftragsgeber die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung in Rechnung zu stellen.
- Das Recht, den Vertrag hinsichtlich der Prüf- und Wartungsarbeiten aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- Keinen wichtigen Grund stellen folgende Änderungen oder Eigentumsübergänge dar:
 - Eine Veräußerung des Objektes
 - Ein anderer Eigentumsübergang (z.B. Schenkung, Erbe etc.) des Objektes
 - Verwalterwechsel während der Laufzeit.
 - Das Insolvenzrecht bleibt hierbei unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten und montierten Rauchwärmeldern bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- Der Auftraggeber darf – vorbehaltlich des Widerrufs durch den Auftragnehmer – über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Rauchwärmeldern im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen.
- Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung darf der Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises vornehmen.
- Bei Anmietung der Rauchwärmelder verbleibt dieser über die gesamte Vertragslaufzeit im Eigentum des Auftragnehmers.

§ 9 Gewährleistung / Mängelanzeige / Verjährung

- Die Garantie und Gewährleistung bezieht sich während der gesamten Vertragslaufzeit nur auf die Funktion der Rauchwärmelder, die vom Auftragnehmer eingebaut und gewartet werden.
- Jede Entdeckung eines erkennbaren Mangels ist dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Dieses gilt auch, wenn die Entdeckung des Mangels erst bei einem Nutzerwechsel bekannt wird.
- Die Mängelbeseitigung erfolgt unabhängig der Verschuldung. Sofern es sich um einen berechtigten Mangel handelt und dieser fristgerecht angezeigt wurde, hält der Auftragnehmer im Wege der Nacherfüllung seiner Wahl, den Auftraggeber davon kostenfrei.
- Die Nacherfüllung kann in Form der Mängelbeseitigung oder durch Erneuerung des betroffenen Rauchwärmelders erfolgen.
- Der Auftraggeber ist nur zum Rücktritt oder zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert, diese trotz Zugang zur Nutzereinheit nicht erfüllt werden kann oder für den Auftraggeber unzumutbar ist. Voraussetzung für einen Rücktritt ist (sofern nicht gesetzlich ausgeschlossen), wenn der Auftragnehmer trotz einer vom Auftraggeber gesetzten und angemessener Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstreichen lässt.
- Erstreckt sich der Mangel auf einen Druck-, Schreib- oder Rechenfehler vom Auftragnehmer, wird dieser den Mangel in einer entsprechend angemessenen Frist von 14 Tagen korrigieren.
- Sachmängelansprüche des Auftraggebers an den Rauchwärmeldern verjähren nach einem Jahr, Tag genau und unabhängig des Kalenderjahres. Die Verjährungsfrist beginnt am Tage der Montage des jeweiligen Rauchwärmelders.
- Mängelansprüche im Zusammenhang mit der Erbringung von Wartungsleistungen verjähren mit der Abnahme der durchgeführten jährlichen Wartung. Die Wartungsleistungen des Auftragnehmers gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der aktualisierten technischen Dokumentation (erfolgt nach jeder Wartung) die Mängel schriftlich anzeigt.
- Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht, sofern das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, sowie bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers.

§ 10 Störungsmeldungen / Missbrauch

- Der Auftragnehmer ist an jedem Arbeitstag zu den üblichen Geschäftszeiten telefonisch zur Annahme von Störungsmeldungen für die Nutzer erreichbar. Außerhalb unserer Geschäftszeiten kann eine Störungsmeldung auf unserem Anrufbeantworter hinterlassen werden.
- Innerhalb von 24 Stunden (maximal 48 Stunden bei Störungseingang z.B. am Wochenende) nach einer vom Nutzer mitgeteilten Störung wird sich der Auftragnehmer mit dem Nutzer telefonisch in Verbindung setzen. Sofern eine telefonische Fehlerbehebung nicht erfolgreich ist, wird Seitens des Auftragnehmers umgehend ein Termin zur Überprüfung vor Ort vereinbart. In Notfällen wird sofort ein Servicetechniker mit der Schadensbehebung beauftragt.
- Sollte die Überprüfung und Störungsbeseitigung vor Ort ergeben, dass die Störung auf Grund einer Manipulation, Beschädigung, oder durch unsachgemäße Nutzung/Bedienung des Rauchwärmelders verursacht worden ist, oder eine andere Ursache zugrunde liegt, die nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, werden die Kosten der Überprüfung und Schadensbeseitigung von einer Arbeitswertpauschale zuzüglich Materialkosten pro Rauchwärmelder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die jeweilige unsachgemäße Schadensverursachung wird schriftlich dokumentiert und der Rechnung beigelegt, so dass der Auftraggeber sich die hier entstandenen Kosten von dem Nutzer, der den Schaden verursacht hat, eventuell auch über die Kautions- oder einer Haftpflichtversicherung, zurückholen kann.
- Ebenso wird der Verlust eines Rauchwärmelders oder eine Störungsbeseitigung, die auf Grund von defekten Fremdrauchwärmeldern aus dem bereits installierten Bestand zu veranlassen ist, mit einer Arbeitswertpauschale pro Rauchwärmelder gesondert in Rechnung gestellt.

§ 11 Datenschutz / Aufbewahrungsfrist

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, hinsichtlich der Sicherheit und des Schutzes von erhaltenen Daten durch den Auftraggeber, zu beachten und einzuhalten.
- Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer sein Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung relevanter Daten, die für die Vertragserfüllung relevant sind.
- Für die Einhaltung aller Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes durch den Auftraggeber übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten nach einer Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren zu vernichten.

§ 12 Haftung

- Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden gleich welcher Art ist, ausgenommen der Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.
- Nach den einschlägigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen dienen Rauchwärmelder ausschließlich dazu, um durch einen lauten Alarm vor lebensgefährlichen Rauchentwicklung zu warnen und somit Leben zu retten, nicht aber um Brände verhindern oder Sachschäden zu vermeiden. Die Haftung des Auftragnehmers ist somit auf den Schutzzweck dieser bauordnungsrechtlichen Bestimmungen begrenzt.
- Ferner haftet der Auftragnehmer für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, die bei nicht Erfüllung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden.
- Sofern durch den Auftragnehmer ein Verzögerungsschaden durch leichte Fahrlässigkeit entsteht, haftet der Auftragnehmer nur in einer Höhe von bis zu 6 % des mit uns vereinbarten Kaufpreises oder der Vergütung für die sonstige Leistung. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf Grund der Montage auf ungeeigneter oder maroder Bausubstanz entstehen.
- Ebenso nicht für Schäden, die daraus bei der Montage entstehen, wenn Vorschläge des Auftragnehmers, wie z.B. notfalls auf Grund der Bausubstanz eine Klebmontage oder Wandmontage am Deckenbereich vorzunehmen, vom Auftraggeber abgelehnt werden.
- Ebenso haftet der Auftragnehmer nicht für unvollständige Montagen und Wartungen, die durch Zutrittsverweigerung der auszustattenden Nutzereinheiten oder Wohnungen entstanden sind.
- Für eine zu späte Beauftragung durch den Auftraggeber, wodurch der Auftragnehmer die gesetzlichen Fristen nicht einhalten kann, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

- Sofern der Auftraggeber die ordnungsgemäße Wartung nicht durch den Auftragnehmer durchführen lässt, übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die ordnungsgemäße Wartung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Rauchwarnmelder und muss diesbezüglich bei seiner Gebäudeversicherung für ausreichende Deckung im Schadensfall sorgen.
- Die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- Gleiches gilt für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung des Auftragnehmers, sowie seiner Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen sowie für persönliche Haftungsansprüche der Vorgenannten.

§ 13 Preise / Zahlungsbedingungen

- Der Auftragnehmer rechnet die Installation der Rauchwarnmelder gemäß Montageprotokoll nach erfolgter Installation ab.
- Die jährliche Wartungspauschale je Objekt wird im Voraus jeweils in dem Monat in Rechnung gestellt, in dem die Wartung durchgeführt wird.
- Sofern der Nutzer auch beim zweiten angekündigten Wartungstermin nicht anwesend ist, und deshalb eine Wartung der Rauchwarnmelder durch den Auftragnehmer nicht erfolgen konnte, ist der Auftragnehmer trotzdem berechtigt, die Wartungspauschale für das folgende Jahr zu berechnen. Denn auf Grund der nicht durchgeführten Wartung besteht für den Auftragnehmer ein erhöhtes Risiko, dass wegen einer zu geringeren Batteriekapazität ein außerplanmäßiger Störungseinsatz geleistet werden muss. Zwar ist der Batteriewechsel in der Wartungszeit kostenlos, jedoch nicht die Materialkosten.
- Für den Zeitraum von 2 Jahren bleiben die Preise unverändert, gemäß Angebot des Auftragnehmers. Alle 2 Jahre findet eine Preisanpassung nach dem Verbraucherpreisindex Deutschland (VPI) im Verhältnis des vom Statistischen Bundesamt ermittelte und veröffentlichte Preisindex statt. Grundlage hierfür ist der Gesamtindex aus dem Jahr 2009 von 107 (Basisjahr 2005 = 100).
- Die wichtigsten Preisangaben sind:
 - Kauf und Einbau eines Rauchwarnmelders
 - Arbeitswertpauschale (1 AWP = 15 Min.)
 - Anfahrtspauschale pro außerplanmäßigen Einsatz
 - Blockbatterie
 - Wartung und Funktionsprüfung eines Rauchwarnmelders
(Preise laut gültigem Angebot)
- Alle Preise des Auftragnehmers verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- Die Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort nach Rechnungsdatum fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Mit Eintritt des Zahlungsverzuges – bei Kaufleuten mit Fälligkeit – ist der Rechnungsbetrag mit sechs Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr verzinslich, ohne das hier der Nachweis erbracht werden muss, ob dem Auftragnehmer ein höherer oder niedriger Zinsschaden entstanden ist.
- Im Gegenzug verzichtet der Auftragnehmer darauf, einen tatsächlich höheren entstandenen Zinsschaden zu beanspruchen.
- Eine Abtretung von Forderungen ohne die vorherige Zustimmung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
- Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, steht ihm kein Zurückbehaltungsrecht, auch nicht das des § 369 HGB, zu.
- Ist der Auftraggeber kein Kaufmann, steht Ihnen nur ein Zurückbehaltungsrecht zu, sofern dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Bei der Beanspruchung eines höheren Verzugschaden, ist dieser nachzuweisen.
- Für den Fall, das Auftraggeber Kaufmann ist, gilt entsprechendes auch für die Ausübung von Zurückhaltungsrechten bei der Geltendmachung von Mängeln.
- Aus dem Funktionsausfall einzelner Rauchwarnmelder ergibt sich keine Legitimation für die Zurückstellung der gesamten Forderung.
- Sofern der Ausfall durch den Auftragnehmer zu vertreten ist, besteht jedoch das Recht, die Zahlung für die effektive Ausfallzeit des jeweiligen Rauchwarnmelders in Abzug zu bringen.
- Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenansprüchen ist nur dann nicht ausgeschlossen, wenn es sich um eine zweifelsfrei unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer handelt.
- Ist der Auftraggeber Kaufmann/Unternehmer, so gilt entsprechendes auch für die Ausübung von Zurückhaltungsrechten.
- Die Regelung in diesem Absatz findet auch bei der Geltendmachung von Mängeln.

§ 14 Hinweise für den Auftraggeber

- Der Ordnung halber weisen wir den Auftraggeber darauf hin, dass er nach der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der zuständigen Landesbauordnung verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Pflichten zum dauerhaften Betrieb der Rauchwarnmelder einhalten werden.
- Zwar erhöht die jährliche Wartung und Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder die Wahrscheinlichkeit, dass die Geräte auch bis zur nächsten Wartung und Funktionsprüfung im Folgejahr betriebsbereit bleiben, bietet allerdings keine ausreichende Gewähr für die durchgehende Gebrauchstauglichkeit des Rauchwarnmelders, wenn dieser durch Sondereinflüsse beeinträchtigt wird.
- Sondereinflüsse sind z.B. eine stark vermehrte Staubentwicklung bei oder durch Renovierungsarbeiten wie auch Nikotinkondensat bei starken Rauchern. Insofern kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber empfehlen, nach jeder von ihm durchgeführten Wohnungsrenovierung eine Zwischenwartung durch den Auftragnehmer durchführen zu lassen.
- Bei starken Rauchern kann dem Auftraggeber nur empfohlen werden, eine entsprechende Vereinbarungen mit dem entsprechenden Nutzer dahingehend treffen, dass der dauerhafte Betrieb der Rauchwarnmelder zwischen zwei Wartung- und Funktionsprüfungen, notfalls durch eine halbjährliche Zwischenwartung sichergestellt ist.

§ 15 Gerichtsstand

- Mit Auftraggebern, die nach dem deutschen Gesetz Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, wird Viersen als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.